

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 38/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Dr. Dieter F [REDACTED],
2. Christiane Erika F [REDACTED],
V [REDACTED]allee, P [REDACTED],
3. Rolf B [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],
4. Dr. Werner W [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], P [REDACTED],
5. Lilli Z [REDACTED], geb. B [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], P [REDACTED],
6. Bodo Z [REDACTED],
M [REDACTED] Straße [REDACTED], P [REDACTED],
7. M. u. L. B [REDACTED] GmbH, L [REDACTED],
vertreten durch die Geschäftsführer Oskar K [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED] und Otto M [REDACTED], V [REDACTED]-
straße [REDACTED], W [REDACTED]-H [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Stadt P [REDACTED], P [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 22. März 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 15. Dezember 1988
- 12 U 145/88 - wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000 DM

33

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Auch hat die Revision im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Amtspflicht der Beklagten, einen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften widersprechenden Bauvorbescheid nicht zu erteilen, nicht auch den Klägern als Dritten im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB gegenüber bestanden habe. Ob dieser Ansicht zuzustimmen ist, kann offenbleiben, da eine Amtshaftung der Beklagten schon aus anderen Gründen zu verneinen ist.

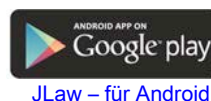
2. Zutreffend hat das Berufungsgericht eine Amtspflichtverletzung verneint, soweit die Bediensteten des Bauaufsichtsamtes der Beklagten bei der Bearbeitung der Bauvoranfrage das Gewerbeaufsichtsamt nicht zugezogen, die Bauvoranfrage nicht mit der Fa. R & ■ erörtert und ihr den Vorbescheid auch nicht zugestellt haben.

Die Fa. R & ■ ist gemäß §§ 56, 54 Abs. 2 LBO Baden-Württemberg über die Bauvoranfrage unterrichtet worden und es ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Da sie sich nicht geäußert hat, bestand für die Bediensteten der Beklagten keine Pflicht, von sich aus an die Fa. R & ■ zur Erörterung der Anfrage heranzutreten. Auch war es nicht notwendig, den Vorbescheid der Fa. R & ■ zuzustellen (§§ 59 Abs. 1 i.V.m. 54 Abs. 2 LBO Baden-Württemberg). Eine Verpflichtung, das Gewerbeaufsichtsamt heranzuziehen, hat - wie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat - nicht bestanden.

Schließlich begegnen die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es eine Verletzung des Gebots zur Rücksichtnahme zum Nachteil der Kläger verneint hat, keinen rechtlichen Bedenken.

Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen durchgreifenden Rechtsfehler erkennen läßt, muß die Revision erfolglos bleiben.

Krohn

Kröner

Engelhardt

Rinne

Wurm